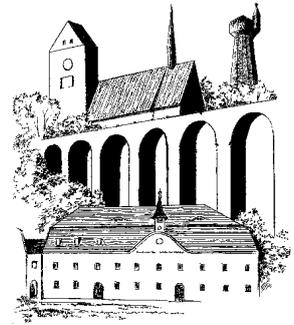


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschluss-Vorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer: **238/07-2022**

Datum: 24.11.2022

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	01.12.2022	öffentlich beschließend

Betreff:

Beschluss der Abwassergebührensatzung Oberschöna

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Abwassergebührensatzung der Gemeinde Oberschöna in Verbindung mit der Gebührenkalkulation vom 14.11.2022.

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand nach §2b UStG wäre die Gemeinde Oberschöna auf der Grundlage der bestehenden Abwassersatzung und der Abwasserentsorgungsbedingungen ab dem Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtig. Dies hätte ab dem Abrechnungsjahr 2023 eine Erhöhung von mindestens 19% zur Folge. Um dies zu vermeiden, wird die aktuelle Satzung überarbeitet und soll von privatrechtlicher Grundlage auf öffentlich-rechtliche Ausgestaltung umgestellt werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Kosten der Jahre 2019 bis 2021 wurde durch ein beauftragtes Büro die Kalkulation vorgenommen. Vorgesehen ist, dass ein Teil der Kosten als Grundgebühr für den Abwasseranschluss erhoben wird. Die verbleibenden Kosten werden als Abwassergebühr je m³ berechnet.

Eine grundlegende Änderung besteht darin, dass die Gebühren nicht wie bisher je Anlage berechnet werden, sondern dass für alle Anlagen ab dem Veranlagungsjahr 2023 die gleichen Gebühren erhoben werden.

Bei einer kostendeckenden öffentlichen Einrichtung (Abwasserbeseitigung) darf die Gemeinde keine Überschüsse erwirtschaften bzw. Gewinne machen. Aus diesem Grund wird eine Nachkalkulation durchgeführt. In dieser werden die geplanten Werte/Zahlen mit den tatsächlichen Werten/Zahlen verglichen und die Abweichungen ermittelt.

Das Ergebnis stellt eine Überdeckung (zu hohe Einnahmen) oder eine Unterdeckung (zu geringe Einnahmen) fest. Die Über- und Unterdeckungen sind nach der Feststellung innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

In der sich anschließenden Kalkulationsperiode werden zusätzlich zu den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben die Über-/Unterdeckungen der Vorjahre berücksichtigt.